BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen 2500 Baden, Schwartzstraße 50



Beilagen

BNL2-J-082/060

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhbn@noel.gv.at

Fax: 02252/9025-22631 Internet: http://www.noe.gv.at Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

(0 22 52) 9025

Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum

Elisabeth Poeffel- 22637 10. April 2015

Wurzenberger

Betrifft

Notzeitfütterung für Rotwild, Fütterungseinschränkungen, Verordnung

Präambel

Zur Vermeidung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen ist in den meisten Rotwildgebieten Niederösterreichs eine Winterfütterung des Rotwildes erforderlich. Ziel dieser Verordnung ist eine großräumig möglichst einheitliche Vorgangsweise bei der Fütterung des Rotwildes zu erreichen, insbesondere deshalb, um aus wildbiologischer Sicht nicht geeignete Futtermittel auszuschließen und auch deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Fütterungsstandorten hinsichtlich ihrer Attraktivität zu vermeiden und Ziel dieser Verordnung ist auch, die Fütterung auf eine Erhaltungsfütterung zu beschränken, um Mastfütterungen zu vermeiden.

Aus wildbiologischen Gründen sollte bei der Rotwildfütterung vorrangig Raufutter in Form von hochqualitativem Heu oder Kleeheu vorgelegt werden.

Als aus fachlicher Sicht zulässige Saftfuttermittel kommen Rüben, Klee- und Grassilagen, Maisganzpflanzensilage und unter bestimmten Voraussetzungen Mischsilagen aus Maisganzpflanzensilage und Obsttrestersilage, sowie Eicheln und Rosskastanien in Frage.

Die Futtervorlage soll unbedingt bis zur Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung beibehalten werden, um Wildschäden zu vermeiden. Hierbei ist es nötig, dass Futter durchgehend in ausreichender Menge und Qualität verfügbar ist. Eine ausreichende Verfügbarkeit setzt auch voraus, dass eine dem Wildstand und der Sozialstruktur entsprechende Anzahl von Futtertischen bzw. Heuraufen vorhanden sind, die flächig verteilt sein sollen. Dadurch soll eine gleichzeitige Sättigungsfütterung aller zuziehenden Stücke gewährleistet werden. Während einer Fütterungsperiode soll kein Wechsel der Futtermittelarten erfolgen.

Beim Auftreten katastrophaler Witterungsverhältnisse (früherer Eintritt oder länger anhaltende Dauer der Notzeit für das Wild) sind für diese Ausnahmesituationen abweichende Zeiträume für die Notzeitfütterung denkbar.

Gemäß § 87a Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn dies im Interesse der durch eine Wildart geschädigten oder gefährdeten Land- und Forstwirtschaft oder aus wildbiologischen Gründen oder zur Verminderung von Wildschäden notwendig ist, nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes mit Bescheid für einzelne Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile oder mit Verordnung für mehrere oder alle Jagdgebiete unter anderem bestimmte Futterarten zu verbieten, die Wildfütterung während bestimmter Zeiten oder für bestimmte Gebiete zu verbieten oder rotwildsichere Umfriedungen anderer Futterstellen, insbesondere von Rehwildfütterungen vorzuschreiben.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Baden nachstehende Verordnung erlassen:

Rotwildfütterungsverordnung

§ 1

Die Fütterung des Rotwildes in den Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Baden ist ganzjährig verboten.

§ 2

Ausgenommen vom Verbot des § 1 darf in den Gemeinden Alland, Altenmarkt, Baden, Bad Vöslau, Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Furth an der Triesting, Heiligenkreuz, Hernstein, Hirtenberg, Klausen-Leopoldsdorf, Leobersdorf, Pfaffstätten, Pottenstein, Sooss, und Weissenbach an der Triesting die Notzeitfütterung von Rotwild - ausschließlich unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung - erfolgen.

Die Notzeitfütterung des Rotwildes in diesen Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Baden ist ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung im Frühjahr, jedoch frühestens ab 1. April - in Bereichen über 1.000 m Seehöhe ab 1. Juni - bis zum Ende der Rotwildbrunft, jedenfalls aber bis zum Ablauf des 20. Oktober, verboten.

Wird eine Notzeitfütterung betrieben, darf diese erst ab Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung beendet werden. Jedenfalls ist eine Beendigung vor dem 31. März verboten.

Eine Notzeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn im Jagdgebiet eine wenigstens 10 cm hohe, geschlossene Schneedecke vorhanden ist.

§ 3

Zur Rotwildfütterung sind alle Futtermittel verboten. Ausgenommen davon ist die Vorlage von:

- a) Raufuttermittel: qualitativ hochwertiges Heu und/oder Kleeheu
- b) Saftfuttermittel: Rüben, Klee- und Grassilage, Maisganzpflanzensilage und Mischsilage aus Maisganzpflanzensilage und Obsttrestersilage, wobei der Obsttrestersilageanteil weniger als 50 % zu betragen hat.
- c) Eicheln und Rosskastanien

§ 4

Die Vorlage von Saftfuttermitteln ist dann verboten, wenn nicht gleichzeitig eine ausreichende Menge an hochqualitativem Raufutter rotwildgerecht vorgelegt wird.

§ 5

In Jagdgebieten, in denen der Abschuss von Rotwild verfügt wurde, sind alle bestehenden oder künftig zu errichtenden Rehwildfütterungen, die nicht als Rotwildfütterung gemeldet oder bewilligt wurden oder werden, bis spätestens zum Beginn der Notzeitfütterung rotwildsicher zu umfrieden.

Eine rotwildsichere Umfriedung liegt dann vor, wenn die Rehwildfütterungen durch einen lotrecht gelatteten Zaun mit einem Lattenabstand von 19 bis 22 cm umgeben sind, wobei die Höhe jeweils der Hangneigung und der zu erwartenden Schneehöhe anzupassen ist und mindestens 1,80 m betragen muss. Die Futtermittel dürfen von außen nicht erreichbar sein.

Diese rotwildsicheren Umfriedungen sind auf die Dauer des Bestehens der jeweiligen Fütterungseinrichtung funktionsfähig zu erhalten.

§ 6

Alle früheren bzw. anders lautenden behördlichen Fütterungsverordnungen für das Rotwild treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Wirksamkeit.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 18 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Baden in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Rechtsgrundlage:

§ 87a Abs. 1 Z. 1, 3 und 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500

Ergeht an:

- 1. Marktgemeinde Alland z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 176, 2534 Alland mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 2. Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting z. H. des Bürgermeisters, Altenmarkt an der Triesting 32, 2571 Altenmarkt an der Triesting mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 3. Stadtgemeinde Bad Vöslau z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 2540 Bad Vöslau mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 4. Stadtgemeinde Baden z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 5. Stadtgemeinde Berndorf z. H. des Bürgermeisters, Kislingerplatz 2-4, 2560 Berndorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 6. Gemeinde Blumau-Neurißhof z. H. des Bürgermeisters, Anton Rauchplatz 4A, 2602 Blumau-Neurißhof mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 7. Stadtgemeinde Ebreichsdorf z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 8. Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 12, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 9. Gemeinde Furth an der Triesting z. H. des Bürgermeisters, Furth an der Triesting 2, 2564 Furth an der Triesting mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 10. Marktgemeinde Günselsdorf z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 2, 2525 Günselsdorf
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 11. Gemeinde Heiligenkreuz z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 7, 2532 Heiligenkreuz mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 12. Marktgemeinde Hernstein z. H. des Bürgermeisters, Berndorfer Straße 6, 2560 Hernstein
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 13. Marktgemeinde Hirtenberg z. H. der Frau Bürgermeisterin, Bahngasse 1, 2552 Hirtenberg
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 14. Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf z. H. des Bürgermeisters, Klausen-Leopoldsdorf 84, 2533 Klausen-Leopoldsdorf
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 15. Marktgemeinde Kottingbrunn z. H. des Bürgermeisters, Schloß 4, 2542 Kottingbrunn mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- Marktgemeinde Leobersdorf z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2544
 Leobersdorf

- mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 17. Gemeinde Mitterndorf an der Fischa z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 21, 2441 Mitterndorf an der Fischa
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 18. An die Marktgemeinde Oberwaltersdorf z. H. des Bürgermeisters, Badener Straße 24, 2522 Oberwaltersdorf
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 19. Marktgemeinde Pfaffstätten z. H. des Bürgermeisters, Dr. Josef Dolp-Straße 2, 2511 Pfaffstätten
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 20. Marktgemeinde Pottendorf z. H. des Bürgermeisters, Alte Spinnerei 1, 2486 Pottendorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 21. Marktgemeinde Pottenstein z.H. der Frau Bürgermeisterin, Hauptplatz 13, 2563 Pottenstein
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 22. Marktgemeinde Reisenberg z. H. des Bürgermeisters, Untere Ortsstraße 1, 2440 Reisenberg
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 23. Gemeinde Schönau an der Triesting z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 24. Marktgemeinde Seibersdorf z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 8, 2443 Deutsch-Brodersdorf
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 25. Marktgemeinde Sooß z. H. der Frau Bürgermeisterin, Hauptstraße 48, 2504 Sooß mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 26. Gemeinde Tattendorf z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 2, 2523 Tattendorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 27. Marktgemeinde Teesdorf z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 11, 2524 Teesdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 28. Stadtgemeinde Traiskirchen z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 29. Marktgemeinde Trumau z. H. des Bürgermeisters, Kirchengasse 6, 2521 Trumau mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 30. Marktgemeinde Weissenbach an der Triesting z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 2564 Weissenbach an der Triesting
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 31. An den Hegering Alland z.Hd.d.HRL Herrn Andreas Müller, Hauptstraße 333, 2534 Alland
- 32.BH Baden Jagd und Fischerei, Agrarwesen mit dem Ersuchen um Verlautbarung an der/n Amtstafel/n
- 33. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
- 34. Herrn BJM Johann Graf, Wienerstraße 8, 2483 Ebreichsdorf
- 35. An den Bezirksjagdbeirat Baden z. Hd. des Obmannes Herrn Ernst Riegler , Hauptstraße 47, 2542 Kottingbrunn
- 36. Abteilung Forstwirtschaft
- 37. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Agrarrecht
- 38. An den Hegering Baden z.Hd.d. HRL Herrn Johann Gunhold, Hartergasse 16, 2500 Baden

- 39. An den Hegering Hernstein z.Hd.d. HRL Herrn Ofö. Ing. Thomas Tschiderer, Steinhofstraße 88, 2560 Berndorf
- 40. An den Hegering Neuhaus z.Hd.d. HRL Herrn Ing. Michael Neudecker, Haselbach 5, 2564 Fahrafeld
- 41. An den Hegering Klausen-Leopoldsdorf z.Hd.d. HRL Herrn Johann Grundböck, Dörfl 494, 2533 Klausen-Leopoldsdorf
- 42. An den Hegering Furth z.Hd.d. HRL Herrn DI Hans Grundner, Furth 20, Forsthaus Harras, 2564 Furth/Tr.
- 43. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
- 44. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
- 45. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
- 46. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
- 47. Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Leopoldstraße 21, 3400 Klosterneuburg
- 48. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt
- 49. An alle Jagdausübungsberechtigte im Verwaltungsbezirk Baden
- 50. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
- 51. An den Hegering Tattendorf z.Hd.d. HRL Herrn Ernst Wanzenböck, Hauptstraße 20, 2524 Teesdorf
- 52. An den Hegering Unterwaltersdorf z.Hd.d.HRL Herrn Leopold Schlösinger, Hauptplatz 17, 2440 Reisenberg

Der Bezirkshauptmann

Dr. Zimper



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur